

Vereinsstatuten Siedlungsverein Holliger

Siedlungsverein Holliger mit Sitz in 3008 Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Siedlungsverein Holliger“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3008 Bern.

2. Zweck

In der Siedlung Holliger bauen sechs gemeinnützige Bauträger sechs Gebäude rund um einen Innenhof. Die Überbauung erfolgt etappiert über rund 7 Jahre (ca. 2019-2026). Die sechs Bauträger haben sich in der Infrastrukturgenossenschaft Holliger ISGH zusammengeschlossen, welche die Arealentwicklung koordiniert und die gemeinsamen Infrastrukturen erstellt. Dazu gehören auch gemeinsamen Holliger-Räume (Gemeinschaftsräume im Holligerhof 8) sowie die Gestaltung des Aussenraums/Innenhofs. Hierzu wurde per Anfang 2021 die Betriebskommission (BeKo) eingesetzt, welche im Auftrag der Verwaltung ISGH für den Betrieb (Unterhalt und Zusammenleben) der Siedlung Holliger zuständig ist. Sie vertritt die Anliegen der Verwaltung ISGH gegenüber den Bewohnenden und nimmt deren Anliegen zuhanden Verwaltung ISGH entgegen.

Um die Anliegen betreffend Zusammenleben der Bewohnenden aller sechs Gebäude aufzunehmen wird der «Siedlungsverein Holliger» durch die BeKo der ISGH gegründet. Der Verein wird anfänglich von den Mitgliedern der Betriebskommission geleitet. Diese werden dann schrittweise durch Bewohner:innen der sechs Bauträger der ISGH ergänzt/respektive abgelöst. Die Kompetenzen und Aufgaben des Siedlungsvereins Holliger werden in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Siedlungsverein und der ISGH geregelt. In der Gründungsphase wird darin primär die Verwaltung des Quartierraums Holliger geregelt; mit dem Bezug von weiteren Bauetappen wird er mit den Themen betreffend Lückenräume und Aussenraum ergänzt.

3. Mittel

Der Siedlungsverein finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Raumvermietungen
- c) Beitrag der ISGH
- d) weitere Einnahmen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und im Holliger wohnhaft oder gewerbebetreibend ist. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentschaft zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.

Der Siedlungsverein stellt sich auf einem Infoblatt vor, welches gemeinsam mit dem Mietvertrag jeder Mietpartei übergeben wird. Der Beitritt zum Verein erfolgt anschliessend durch die Mietpartei (Beitrittsformular beiliegend; im Idealfall ist auch eine online-Anmeldung möglich). Im Mietvertrag wird zudem festgehalten, dass dem Siedlungsverein die Personalien (Vorname, Name, Adresse) aller Mieter*innen durch die Bauträger zur Verfügung gestellt werden für eine allfällige Kontaktaufnahme.

Die Holliger-Räume können von allen Bewohnenden der Siedlung mitbenutzt werden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Siedlungsvereins sind oder nicht. Die Definition der Gestaltung/Nutzung der einzelnen Räume obliegt jedoch dem Siedlungsverein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Wegzug aus der Siedlung Holliger, Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Wegzug aus der Siedlung Holliger, Austritt, Ausschluss oder Auflösung

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Infrastrukturgenossenschaft Holliger.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.03.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:


Daniela Nötzli

Die Protokollführerin:


Patrizia Weibel